DSLV Bundesverband Spedition und Logistik

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 7. Juli 2025

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228-0
E-Mail: info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org | de.linkedin.com/company/spediteure

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag | Registernummer: R000415
Transparenz-Register der EU | Identifikationsnummer: 7455137131-52

Stand: 15. Juli 2025

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 7. Juli 2025 nimmt der DSLV wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen

Die Beschäftigten in der Speditions- und Logistikbranche haben Anspruch auf faire und angemessene Arbeits- und Sozialbedingungen. Der DSLV begrüßt daher die Intention des Gesetzgebungsverfahrens, die Schwarzarbeitsbekämpfung zu modernisieren und zu digitalisieren. Es ist sachgerecht, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zielgerichteter, moderner und digitaler auszurichten.

Aus Sicht des DSLV erfordert eine wirksame Schwarzarbeitsbekämpfung jedoch weniger eine Verschärfung bestehender Vorschriften, sondern vielmehr eine effizientere Verwaltungsstruktur bei den Kontrollbehörden. Hierfür sind eine konsequente Digitalisierung sowie ein verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden unerlässlich.

Zudem sollte das Gesetz als Gelegenheit genutzt werden, veraltete bürokratische Regelungen abzubauen, die nicht nur die Unternehmen belasten, sondern auch effektive Kontrollen und Prävention von Schwarzarbeit behindern. Der DSLV bemängelt, dass im Vergleich zur Kabinettfassung vom 6. November 2024 keine grundlegenden Fortschritte beim Abbau bürokratischer Regelungen erzielt wurden. Der DSLV sieht zudem kritische Aspekte in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit.

B. Anmerkungen im Einzelnen

<u>Nachweis wesentlicher Vertragsbedingungen in der Textform ermöglichen</u>

Das im Referentenentwurf formulierte Ziel, Kontrollen durch eine verbesserte digitale Vernetzung möglichst bürokratiearm und effektiv zu gestalten (S. 1), ist aus Sicht des DSLV begrüßenswert und essenziell für eine wirksame Schwarzarbeitsbekämpfung. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass auch die in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG genannten Branchen den Nachweis wesentlicher Vertragsbedingungen in der Textform erbringen können.

Arbeitsdokumente und Nachweise können in Textform auch außerhalb des Betriebsgeländes schnell abgerufen und bereitgestellt werden, während die Schriftform das dauerhafte Mitführen der entsprechenden Dokumente erforderlich macht und somit digitale und effiziente Kontrollen erschwert. Zudem steht die Beibehaltung der Schriftform im Widerspruch zur Einführung der Textform in § 11 des BBiG, der auch auf die in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG aufgeführten Branchen Anwendung findet.

Die Ermöglichung der Textform entspricht ebenfalls dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel, Schriftformerfordernisse im Arbeitsrecht abzubauen (Z. 339-340).

Änderung des § 2a SchwarzArbG

Im Vergleich zur Kabinettfassung vom 6. November 2024 wurde in die jetzige Version neben dem Friseur- zusätzlich auch das Kosmetikgewerbe aufgenommen. Gleichzeitig ist jedoch weiterhin lediglich eine Streichung der Unternehmen der Forstwirtschaft vorgesehen.

Um das Gesetz möglichst bürokratieneutral zu gestalten, sollte in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG die Nr. 4 vollständig – mindestens jedoch das Speditions- und Logistikgewerbe – gestrichen werden. Dies würde eine spürbare bürokratische Entlastung ermöglichen, ohne die Wirksamkeit der Schwarzarbeitsbekämpfung in der Praxis zu beeinträchtigen. So bestehen bereits zahlreiche europäische und nationale Regelungen, die Schwarzarbeit im Speditions- und Logistikgewerbe effektiv verhindern.

Änderung der §§ 3 und 5 SchwarzArbG

Der im Referentenentwurf vorgesehene § 3 Abs. 1a SchwarzArbG verlangt, dass „Behörden der Zollverwaltung zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Folgendes von den für die Prüfbeteiligten tätigen Personen verlangen: 1. die Erteilung von Auskünften über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten in schriftlicher oder elektronischer Form oder an Amtsstelle in mündlicher Form, oder 2. die Vorlage und Übersendung ihrer Unterlagen und Daten an Amtsstelle.“

Um das Ziel einer bürokratiearmen und effektiven Kontrolle zu erreichen und zusätzliche Belastungen für Unternehmen und Beschäftigte zu vermeiden, sollten diese Auskünfte auch in der Textform erbracht werden können. Dies gilt ebenso für die in der Neufassung von § 5 SchwarzArbG genannten Auskünfte.

Zu § 21 MiloG-RefE

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiloG handelt ordnungswidrig, wer eine Stundenaufzeichnung (Aufzeichnung des Arbeitgebers über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 1) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Das Führen dieser Aufzeichnungen ist lediglich in den schwerpunktmäßig von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG) und in allen anderen Branchen nur für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 SGB IV) verpflichtend. Die Bußgeldandrohung im Absatz 3 für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung soll aufgrund eines erhöhten Unrechtsgehalts auf 50.000 Euro angehoben werden (bisher 30.000 Euro). Ob die Anhebung des Bußgeldrahmens von 30.000 Euro auf 50.000 Euro zukünftig der Zielsetzung des Referentenentwurfs gerecht wird, ist zu bezweifeln. Eine Ausschöpfung des bisherigen Gebührenrahmens, die allzu oft ohnehin unterbleibt, ist absolut ausreichend.

Digitale Prüfungen, erweiterte Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Fraglich ist hinsichtlich der Vorschriften zur Datenübermittlung, was ein „maschinell auswertbares Format“ im Sinne des geplanten § 5a SchwarzArbG sein soll und ob bei der Übermittlung möglicherweise Datensicherheits- und Datenschutzanforderungen zu Folgeproblemen führen. Die Gesetzesbegründung führt bereits aus, dass die Daten durch Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter bei der Übermittlung zu schützen sind. Das dürfte in der Praxis zu einer erheblichen Mehrbelastung der geprüften Unternehmen führen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Daten verschlüsselt übertragen werden. Von diesem Verschlüsselungsgebot kann nach § 5a Abs. 2 S. 4 SchwarzArbG nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Beschäftigten befreit werden. Das ist zwar rechtsdogmatisch logisch, aber praxisuntauglich. Das Einholen der Einverständniserklärungen würde den betroffenen Unternehmen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zumuten.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzstandards. Die dezentrale Bearbeitung sensibler Daten kann das Risiko unbefugter Zugriffe, Datenverluste oder Datenmissbrauchs erhöhen. Die Zollverwaltung muss gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener und vertraulicher Informationen der Unternehmen die geltenden Datenschutzvorgaben strikt eingehalten werden.

Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 600.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 131 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: Juli 2024).

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.